



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Einvernehmliche Regelung

gemäss Art. 9 PÜG

zwischen

Drahtseilbahn Marzili-Stadt Bern AG, Marktgasse 37, Postfach 6362, 3001 Bern;
handelnd durch ihre statutarischen Organe;

vertreten durch Patrick Raedersdorf, Fürsprecher, Zeughausgasse 18, 3000 Bern 7

und dem

Preisüberwacher
Stefan Meierhans
Effingerstrasse 27
3003 Bern

betreffend

Preisgestaltung der Drahtseilbahn Marzili-Stadt Bern (DMB)



A. Einleitung

Der Preisüberwacher und die Drahtseilbahn Marzili-Stadt Bern AG (DMB) haben sich im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz auf die Einführung von Mehrfahrtenkarten geeinigt, welche auf Basis einer einzelnen Fahrt für die Konsumenten mit Vergünstigungen verbunden sind:

B. Einvernehmliche Regelung

1. Preise

Die DMB führt per 1. Januar 2012 Mehrfahrtenkarten zu folgenden Preisen ein (inkl. MwSt):

Mehrfahrtenkarten

| Billet | Preis in Fr. | Durchschnitts- preis pro Fahrt in Fr. | in % der Einzelfahrt | Reduktion gegenüber Einzelfahrt in % |
|-----------|--------------|---|-------------------------|---|
| 2 Billets | 2.30 | 1.15 | 96 | 4 |
| 3 Billets | 3.30 | 1.10 | 92 | 8 |
| 4 Billets | 4.30 | 1.08 | 90 | 10 |
| 5 Billets | 5.30 | 1.06 | 88 | 12 |

| Block | Anzahl Einzelfahrten | Gesamtpreis in Fr. | Durchschnitts- preis pro Fahrt in Fr. | in % der Einzelfahrt | Reduktion gegenüber Einzelfahrt in % |
|----------|-------------------------|-----------------------|---|-------------------------|---|
| 1 Block | 20 | 20.00 | 1.00 | 83 | 17 |
| 2 Blöcke | 40 | 38.00 | 0.98 | 82 | 18 |
| 3 Blöcke | 60 | 54.00 | 0.90 | 75 | 25 |

Der Einzelfahrtspreis bleibt unverändert bei Fr. 1.20.



2. Dividende

Die DMB verpflichtet sich die Dividende auf 8% zu begrenzen.

3. Kapitalrückzahlung

Die DMB verzichtet auf eine Kapitalrückzahlung

4. Zweckgebundenheit

Die Vermögenswerte des Erneuerungsfonds und der Rückstellungen für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen sowie Neubauten der Bahnanlagen sind zweckgebunden zu verwenden.

5. Befristung der einvernehmlichen Regelung


Die vorliegenden Regelungen gelten bis 31. Dezember 2014. Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung vor diesem Zeitpunkt ist nur bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

6. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

Bern, 5. 9. 11

Drahtseilbahn Marzili-Stadt Bern AG


Marcel Steck, Verwaltungsratspräsident

Preisüberwacher


Stefan Meierhans

Urs Stuber, Vicepräsident

